

Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Freiburg

zum Schutz der Äsche (*Thymallus thymallus*) im Hochrhein

vom 24. Oktober 2018, Az. 33F-9222.02-2

Im Hochrhein führten die sehr hohen Wassertemperaturen in den Monaten Juli und August 2018 zu einem massiven Sterben von Äschen (*Thymallus thymallus*).

Um eine Erholung des Bestandes zu unterstützen, erlässt das Regierungspräsidium Freiburg gestützt auf § 1 Abs. 5 der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg folgende

Anordnung:

1. Im Rhein wird auf deutschem/baden-württembergischem Gebiet von der Landesgrenze bei Gailingen (Rheinkilometer 30,5) bis zur Landesgrenze bei Grenzach-Whylen (Rheinkilometer 163) für die Äsche (*Thymallus thymallus*) eine Schonzeit bis zum 30. September 2019 festgelegt.
2. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.
3. Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Zimmer 512, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann ferner auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter <http://www.rp-freiburg.de> eingesehen werden.

Begründung:

1. In den Sommermonaten Juli und August 2018 traten im Hochrhein sehr hohe Wassertemperaturen von teilweise über 27° C auf. Diese führten zu einem massiven Sterben bei temperaturempfindlichen Fischen. Neben einzelnen Forellen und Barben war insbesondere die nach der Roten Liste (Fischereiforschungsstelle 2014) im baden-württembergischen Rheinsystem „stark gefährdete“ Äsche betroffen.

Im August 2018 wurden allein auf Schweizer Hoheitsgebiet rund 3 Tonnen verendete Fische (größtenteils Äschen) geborgen. In der Folge verfügten die an den Hochrhein angrenzenden Kantone auf Empfehlung der schweizerischen Kommission zur Rettung der Rheinäsche ein bis zum 30. September 2019 geltendes Fangmoratorium für Äschen im Rhein.

2.

Um eine Erholung des Äschenbestandes zu unterstützen, wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung auch für den baden-württembergischen Hochrheinabschnitt zwischen Gailingen (Rheinkilometer 30,5) und Grenzach-Whylen (Rheinkilometer 163) eine bis zum 30. September 2019 dauernde Schonzeit für die Äsche festgelegt.

Gem. § 48 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), ist zuständige Fischereibehörde zum Erlass dieser Anordnung das Regierungspräsidium Freiburg.

3.

Für die Äsche (*Thymallus thymallus*) gilt gem. § 1 Abs. 1 der Landesfischereiverordnung (LFischVO) vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert am 1. April 2016 (GBl. S. 266), eine regelmäßige Schonzeit vom 1. Februar bis 30. April. Nach § 1 Abs. 5 LFischVO ist die Fischereibehörde im Einzelfall für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken ermächtigt, durch befristete Allgemeinverfügung Schonzeiten zu erweitern. Der Behörde steht insoweit ein Ermessen zu.

Seit dem Bestandseinbruch im Hitzesommer 2003 liegen die jährlichen Fangzahlen der Äsche im Hochrhein bis heute deutlich unter den zuvor registrierten Werten. Die Äsche leidet zudem unter dem erheblichen Prädationsdruck einfliegender Kormorane.

Nachdem im August 2018 nunmehr ein weiterer Bestandseinbruch durch die starke Erwärmung des Rheins aufgrund der anhaltenden Hitze zu verzeichnen war, ist es geboten, eine Regelung zur Ausdehnung der Schonzeit für die Äsche am Hochrhein bis 30. September 2019 zu treffen. Zur Bestandserholung ist die Durchführung von Hegemaßnahmen durch eine bis zum 30. September 2019 befristete Schonzeit das geeignete und erforderliche Mittel. Nur mit der Einstellung der Befischung des Äschenbestandes am Hochrhein kann erreicht werden, dass der geschädigte Bestand vor der nächsten Reproduktionsphase im kommenden Frühjahr 2019 nicht noch weiter verringert wird. Insoweit müssen individuelle fischereiliche Interessen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung von Hegemaßnahmen zum Schutz des durch die Erwärmung des Rheinwassers im Sommer 2018 erheblich dezimierten Äschenbestandes im Hochrhein zurücktreten.

4.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1151), im öffentlichen Interesse geboten. Nach der erheblichen Dezimierung des nach der Roten Liste (Fischereiforschungsstelle 2014) im baden-württembergischen Rheinsystem ohnehin „stark gefährdeten“ Rheinäsche durch eine deutliche Erwärmung des Rheinwassers im Sommer 2018 - im August 2018 wurden auf Schweizer Hoheitsgebiet 3 Tonnen verendeter Fische (überwiegend Äschen) geborgen -, hätte die zusätzliche Befischung in den kommenden Monaten ein weiteres Absinken des Äschenbestandes zur Folge, so dass für die künftige Reproduktionsphase im Frühjahr

2019 insgesamt ein noch geringerer Bestand zur Fortpflanzung zur Verfügung stünde. Da sich die Gefährdungslage für den Äschenbestand im Rhein hierdurch noch zusätzlich verschärfen würde, muss vorliegend das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels im überwiegenden öffentlichen Interesse ausnahmsweise zurücktreten.

Dies gilt umso mehr, als dass das ab Herbst 2018 auf der schweizerischen Rheinseite geltende Fangmoratorium durch die baden-württembergische Hegemaßnahme im Sinne einer gleichartigen Vorgehensweise der Unterstützung bedarf, da ansonsten die dortige Schonzeitverlängerung in ihrer Wirkung stark eingeschränkt würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Freiburg, 24.10.2018

gez. Peter Brecht
(Abteilungsleiter)